

- Anlage J ○ Dieses Exemplar ist zur Rückgabe an die Schule.
 ⊕ Dieses Exemplar ist für Ihre Unterlagen.

CJD Christophorusschule Elze

Gymnasium in freier Trägerschaft

Offene Ganztagschule



Schulverfassung der CJD Christophorusschule Elze

I. Präambel

Die CJD Christophorusschule Elze ist Lern-, Lebens- und Arbeitsraum für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen des CJD Elze. Grundlage der Arbeit im CJD Elze ist das christliche Menschenbild, das jeden Menschen als einmaliges und unverwechselbares Geschöpf Gottes auffasst. Das übergeordnete Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern eine gute schulische Ausbildung und den bestmöglichen Schulabschluss, das Abitur, zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen sie sich in unserer Schulgemeinschaft zu selbstbewussten und verantwortungsvollen jungen Menschen entwickeln können. So sind Toleranz, der respektvolle Umgang miteinander, die Übernahme von Verantwortung sowie die Identifikation mit der Schule wichtige Bausteine einer guten Schulgemeinschaft. Die Schulverfassung der CJD Christophorusschule Elze hilft dabei, diese Ziele zu erreichen.

Die *Goldene Regel* aus Matthäus 7,12 „Genau so, wie ihr behandelt werden wollt, behandelt auch die anderen“ ist für uns die Richtschnur, an der wir das Reglement unseres Miteinanders ausrichten. Das bedeutet, dass wir jeder Schülerin und jedem Schüler einen möglichst großen Freiraum zugestehen möchten. Gleichzeitig achten wir gemeinsam darauf, dass die Freiheit des Einzelnen nicht die Freiheiten der anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft einschränkt.

Allgemeines

Wir wissen, dass ein **respektvoller Umgang** miteinander eine Voraussetzung für eine gute Schulgemeinschaft ist. Gleichzeitig trifft in einer Schule immer auch eine Vielzahl unterschiedlicher Auffassungen aufeinander. Um in diesem Spannungsfeld ein Klima der Toleranz und des gegenseitigen Respekts sicherzustellen, halten wir uns an folgende Grundsätze:

- Wir pflegen einen **höflichen Umgangston** miteinander und verzichten auf beleidigende, herabsetzende und diskriminierende Formulierungen.
- Wir erkennen die **Leistungen anderer** an und versuchen, unsere eigenen Möglichkeiten optimal auszuschöpfen.
- Wir **helfen** einander.
- Wir äußern **Kritik sachlich** und **konstruktiv**.
- Wir sind bereit, unsere eigene Sichtweise kritisch zu hinterfragen.
- Wir bearbeiten Konflikte nach Möglichkeit gemäß dem ***No blame approach***.
- Wir tolerieren **keine Gewalt** untereinander.
- Wir setzen uns aktiv für eine **intakte Lernumgebung** ein und verhindern Beschädigungen und Verschmutzungen.

Bei wiederholt auftretenden Verhaltensweisen, die den Zielsetzungen der Schulverfassung zuwiderlaufen, können die im Folgenden zugestandenen Rechte bestimmten Lerngruppen gegenüber zurückgenommen bzw. eingeschränkt werden.

II. Die Gruppen der Schulgemeinschaft

A Schülerinnen und Schüler

Wir übernehmen in einem angemessenen Rahmen Verantwortung für die Gestaltung des Schullebens und erkennen die in der Präambel/„Allgemeines“ formulierten Maßgaben an.

- Wir lassen weder die **Ausgrenzung** Einzelner noch die Ausgrenzung von Schülergruppen zu.
- Der Fahrradunterstand am Internat wird bis auf Weiteres „informell“ von Mitarbeitern der Förderschulgruppe beaufsichtigt.
- Wir übernehmen als **Konfliktlotsen** Verantwortung, indem wir in den Pausen Präsenz zeigen und mit zu einem reibungslosen Pausenverlauf beitragen.
- Wir setzen uns aktiv für eine **saubere Umgebung** ein. Sollte ein Raum, ein Gang oder ein Teil des Schulgeländes verschmutzt sein, räumen wir selbst auf und warten nicht darauf, dass jemand anderes dies für uns tut.
- Wir erledigen den **Ordnungsdienst (Klassen 5–10)** und sind für die Sauberkeit unseres Bereichs verantwortlich.
- Der Schulsanitätsdienst steht während der Schulzeit und bei Schulveranstaltungen zur Verfügung, um bei gesundheitlichen Problemen von Schülern und anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zusammen mit dem Schulsekretariat eine adäquate Erstversorgung sicherzustellen.

- **B Lehrerinnen und Lehrer/Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Offenen Ganztagschule* (OGTS)**
 - Wir sind uns unserer **Vorbildfunktion** für die Schülerinnen und Schüler bewusst.
 - Wir sehen ein **positiv geprägtes Lernklima** als Grundvoraussetzung für gute pädagogische Arbeit an.
 - Wir haben ein offenes Ohr für die **Anliegen der Schülerinnen und Schüler**.
 - Wir agieren **motivierend** und **fördern die Leistungsbereitschaft** der Schülerinnen und Schüler.
 - Wir Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer stellen ein umsichtiges, transparentes **Klassenraum-Management** sicher.
 - Wir Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer setzen uns für eine angemessene **Schülerpartizipation** in allen den Schulalltag betreffenden Bereichen ein.
 - Wir sind für die Umsetzung und Kontrolle der **Ordnungsdienste** verantwortlich.
 - Wir nehmen unsere **Aufsichtspflicht** während der Unterrichts- und Pausenzeiten wahr und unterstützen die Aufsicht führenden Schülerinnen und Schüler bei Bedarf.

Wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Offenen Ganztagschule* (OGTS) stellen einen **angemessenen Ablauf der AGs** sicher und motivieren die Teilnehmer. Wir wenden uns ggf. zeitnah an eine Lehrerin bzw. einen Lehrer, wenn wir eine Situation nicht selbst klären können.

 - Wir sorgen dafür, dass nach der 9. Stunde (15.00 Uhr) die **Stühle auf die Tische** gestellt werden.

C Eltern

- Wir Eltern sind uns bewusst, dass die Schule nicht unsere **persönliche Erziehungsverantwortung** ersetzt, sondern eine wichtige Ergänzung zur Erziehung unserer Kinder ist.
- Wir Eltern sind bereit, die **pädagogische Arbeit der Schule** aktiv und respektvoll zu **unterstützen** und das schulische Fortkommen unserer Kinder zu fördern.
- Wir Eltern sind uns unserer **Vorbildfunktion** bewusst. Regeln und Normen sind ein Teil unseres täglichen Lebens.
- Wir halten uns unter anderem an die vorgegebenen **Verkehrs- und Parkregeln** auf dem Schulgelände.

III. Organisatorisches

1. Vor der ersten Stunde

- Die **Klassenräume** und die **Cafeteria (Sek. II)** werden **um 7.00 Uhr** durch die Mitarbeiter der Hausmeisterei aufgeschlossen.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich **vor der ersten Unterrichtsstunde** in den Klassenräumen, der Cafeteria (Sek. II) oder auf dem Schulhof aufhalten.
- Die **Fachräume** (Naturwissenschaft, Computerräume, Kunst, Musik, Sport) dürfen nur **gemeinsam mit der Lehrerin/dem Lehrer** betreten werden. Die Schülerinnen und Schüler erwarten die Lehrerin/den Lehrer pünktlich vor dem Fachraum.

2. Unterricht: Beginn und Ende

- Der **Vormittagsunterricht** beginnt um 7.40 Uhr und endet um 12.45 Uhr. Anfang und Ende der Unterrichtsstunden sind wie folgt festgelegt:

1. Stunde	07.40–08.25 Uhr;
2. Stunde	08.30–09.15 Uhr;
3./4. Stunde	09.25–10.55 Uhr;
5. Stunde	11.10–11.55 Uhr;
6. Stunde	12.00–12.45 Uhr,
7. Std./Mittagspause	12.45–13.30 Uhr;
8./9. Stunde	13.30–15.00 Uhr;
10./11. Stunde	15.00–16.30 Uhr;
12./13. Stunde	16.30–18.00 Uhr
- Wenn eine Klasse oder ein Kurs **fünf Minuten ohne Lehrkraft bleibt**, begibt sich die Klassensprecherin/der Klassensprecher bzw. die Kurssprecherin/der Kurssprecher zunächst zum Lehrerzimmer; sollte die Lehrerin/der Lehrer dort nicht angetroffen werden, wird das Schulsekretariat informiert.

3. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

a) Allgemein

- Das Verhalten soll den in der **Präambel formulierten Zielsetzungen** entsprechen.

- Bei nachhaltigen **Unterrichtsstörungen** ergreifen die Lehrkräfte entsprechende pädagogische bis hin zu Ordnungsmaßnahmen, die eine konzentrierte Lernatmosphäre sicherstellen helfen.
- Gegebenenfalls auftretende Konflikte werden nach dem ***Flexiblen Stufenmodell*** bearbeitet.
- Regelungen zum **Essen, Trinken** und zum **Aufsuchen der Toiletten** während der Unterrichtszeit werden von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam mit den Lerngruppen getroffen. Sollten sich Störungen des Unterrichts ergeben, kann die Lehrkraft – möglichst in Abstimmung mit der Lerngruppe – die **Regelungen enger fassen**.
- Das **Kaugummikauen** während des Unterrichts ist nicht erlaubt.

b) Kleine Pausen/große Pausen/Mittagspause

Aufenthaltsmöglichkeiten

- Der **Durchgang durch das Hauptgebäude ist erlaubt**.
- In der **1. großen Pause (9.15–9.25 Uhr)** ist der **Aufenthalt innerhalb der Klassenräume – mit Ausnahme der Fachräume – erlaubt**, sofern die Lerngruppe in der darauffolgenden Stunde Unterricht in demselben Raum hat. Bei einem Raumwechsel wird der Klassenraum grundsätzlich abgeschlossen. **Wanderklassen** stellen ihre Schulsachen vor dem Klassenraum ab und **verlassen anschließend den Gang**.
- In der **2. großen Pause (10.55–11.10 Uhr)** **verlassen die Schülerinnen und Schüler zügig die Schulgebäude** und halten sich auf dem Schulcampus auf. (Ausnahme: Regen-/Schneepause)
- Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I (Klassen 5–10) und der Sekundarstufe II (Jahrgänge 11 und 12) ist es **nicht erlaubt, den Schulcampus während ihrer Unterrichtszeit sowie während der Pausen zu verlassen**.
- Folgende Bereiche **stehen** für den Aufenthalt während der Pausenzeiten **zur Verfügung**:
 - Schulhof/Hauptgebäude
 - Bereich LIBA/Mensa (endet am Parkplatz für Mitarbeiter und Besucher)
 - Schulhof des naturwissenschaftlichen Pavillons
 - Bereich Sporthalle/Pavillon
 - Soccer-Court
 - Niedrigseilgarten

- In folgenden Bereichen ist der Aufenthalt während der Pausenzeiten **nicht erlaubt**:
 - Internat (ab Treppenaufgängen)
 - Rondell (inklusive Zuwege)
 - Reitstall
 - Parkplätze
 - Bushaltestelle sowie Zu- und Abfahrt B1
 - Radweg in Richtung B1

- Die **Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II** können beim Koordinator der Sekundarstufe II einen **Antrag auf „Verlassen des Schulgeländes in unterrichtsfreien Zeiten“** stellen. Dieser Antrag muss zu Beginn jedes Schulhalbjahres neu gestellt werden und gilt nur für die konkret ausgewiesenen Zeiten.
- Die Schülerinnen und Schüler verbringen die **Mittagspause** innerhalb der vorgesehenen Bereiche. Die Regelungen bezüglich des **Mittagessens** lauten folgendermaßen:
 - Das Mensaessen wird im **Speisesaal** eingenommen.
 - Speisen aus dem Außenverkauf dürfen im Bereich der **Mensa**, im **kleinen Speisesaal**, im Bereich des **Außenverkaufs** sowie in der **Holzmuschel** verzehrt werden.
 - In den **Schulgebäuden**, dem **LIBA** sowie den **Cafeterien** der Sekundarstufen I und II dürfen **keine Speisen aus dem Außenverkauf** verzehrt werden.

Ordnungsdienste

- **Ordnungsdienst Klassen 5–10:**
 - Der Ordnungsdienst wird von **Montag – Freitag** jeweils um **9.15–9.25 Uhr** und **10.55–11.10 Uhr** durchgeführt.
 - Pro Tag werden vom Klassenlehrerteam **drei Zweiergruppen** bestimmt, die die folgenden Plätze sauber halten:
 - Schulhof/Hauptgebäude inklusive Kiosk sowie überdachter Vorplatz
 - Bereich Pavillon/Sporthalle
 - Naturwissenschaftlicher Pavillon/Musik
 - Die Schülerinnen und Schüler holen sich zu Beginn der Pause die entsprechenden **Gerätschaften in der Hausmeisterei** und geben sie am Ende der Pause dort wieder ab.

- Die Schülerinnen und Schüler, die den Ordnungsdienst an dem entsprechenden Tag durchführen, dürfen **maximal 5 Minuten später in die nächste Unterrichtsstunde** kommen. Sie sind für die Sauberkeit ihrer Bereiche verantwortlich.

Die SchülerInnen des Jahrgangs 11 sind für die Sauberkeit in folgenden Bereichen verantwortlich: Milchbar und Vorraum des Haupteingangs

- Folgende Bereiche werden durch **Lehreraufsichten** abgedeckt:
 - Haupthaus oben
 - Bushaltestelle/Soccer Court/Sportplatz
 - Pausenhof/Hauptgebäude
 - Quertrakt/Kunst
 - Naturwissenschaften/Aufgang zum Internat
 - Rundgänge Römerbrücke, Steinpavillon

4. Elektronische Medien

Die Schülerinnen und Schüler dürfen digitale Endgeräte zur Nutzung elektronischer Medien **auf eigene Gefahr** mit in die Schule bringen. Für ein eventuelles Abhandenkommen sowie für Beschädigungen von Geräten **übernimmt die Schule keine Verantwortung bzw. Haftung.**

Allgemeine Regelungen

1. Der **Gebrauch digitaler Endgeräte während des Unterrichts ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft bzw. der AG-Leitung erlaubt.**
2. **Das Spielen** auf digitalen Endgeräten ist grundsätzlich bis 12.45/15.00 Uhr verboten. Ausnahme: SchülerInnen der Sekundarstufe II dürfen in den Freistunden in der Schüler-Cafeteria ihre digitalen Endgeräte zum Spielen verwenden.
3. Tools wie **Kalender, Uhr, IServ** oder **WebUntis** dürfen auf dem gesamten Schulgelände benutzt werden. Dabei ist der IServ-Benutzerordnung Folge zu leisten.
4. In folgenden Fällen haben die Lehrkräfte das Recht, die digitalen Endgeräte der Schüler zu kontrollieren:
 - Verdacht auf gravierende missbräuchliche Nutzung (Foto, Video, Chat-

Inhalte, Gefahrensituationen etc.); in diesen Fällen darf das digitale Endgerät eingezogen werden, die Erziehungsberechtigten werden informiert

- bei missbräuchlicher Nutzung in Prüfungssituationen (digitales Endgerät darf eingezogen werden, Erziehungsberechtigte werden informiert)
- Verdacht auf Spielen während der Schulzeit (Bildschirm zeigen); im Wiederholungsfall sowie bei Verdacht auf unangemessene Inhalte (z.B. FSK) darf das mobile Endgerät eingezogen werden, die Erziehungsberechtigten werden informiert.

Folgen bei Regelverstößen

- Bei **Regelverstößen** wird das entsprechende Gerät von der Lehrerin/dem Lehrer **eingezogen** und kann **nach der letzten Unterrichtsstunde** im Sekretariat wieder **abgeholt** werden. Die Eltern erhalten **ggf.** über ein Formular eine **schriftliche Mitteilung** über die missbräuchliche Verwendung des Geräts.
- Bei **gravierenden Regelverstößen** werden die entsprechenden Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen ergriffen.

5. Krankmeldungen/Befreiung vom Unterricht

- Wenn Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen können, informieren die Erziehungsberechtigten umgehend das **Schulsekretariat**. Bei längerem Fehlen muss spätestens am **dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung** vorliegen. Hierzu können auch die Vordrucke des Schülertimers verwendet werden.
- Bei **Erkrankung während der Schulzeit** meldet sich die Schülerin/der Schüler beim Fachlehrer der laufenden bzw. der folgenden Stunde ab und begibt sich zur Krankenstation ins **LIBA**.
- Die Schülerinnen und Schüler werden im LIBA betreut, bis eine Transportmöglichkeit nach Hause besteht. Kranke Schülerinnen und Schüler dürfen das **Schulgelände nicht eigenständig verlassen**.
- Über **Beurlaubungen für bis zu zwei Tagen** entscheidet das Klassenlehrerteam. Beurlaubungen für **mehr als zwei Tage** sowie für direkt an **Ferientermine grenzende Tage** sind über das Klassenleiterteam bei der Schulleiterin bzw. beim Schulleiter sowie deren/dessen StellvertreterInnen schriftlich zu beantragen.

- **Befreiungen vom Sportunterricht** werden gemäß der Erlasslage¹ in der jeweils aktuell gültigen Fassung folgendermaßen gehandhabt:
 - Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht **bis zu drei Monaten** entscheidet die **Schulleitung**.
 - Die Schulleitung kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, Schülerinnen und Schüler bis zur **Dauer eines Monats** von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien.
 - Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung **grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet** und können zu **unterstützenden Tätigkeiten herangezogen** werden.
 - Die **über einen Monat hinausgehende Befreiung** von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die **Schulleitung** auf **schriftlich begründeten Antrag** der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers hin aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines **ärztlichen** oder eines **amtsärztlichen Attestes** verlangen. Die Kosten des Attestes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.

6. Gesundheit und Sicherheit

- Im Mittelpunkt der Aktivitäten in den Bereichen *Gesundheit und Sicherheit* steht der **Präventionsgedanke**.
- Die Rahmenbedingungen stellen das **Sicherheitskonzept² der CJD Christophorusschule Elze** sowie die gesetzlichen Grundlagen und Erlasse³ dar.
- Es ist verboten, Drogen, Alkohol, Waffen und Feuerwerkskörper mit in die Schule zu bringen.
- Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- Im Sportunterricht ist das Tragen von Schmuck (auch: Armbanduhren, Piercing etc.) grundsätzlich verboten. Die sichere Aufbewahrung während des Unterrichts liegt in der Verantwortung der Lehrkraft.

¹ **RdErl. d. MK v. 1.10.2011 - 34.6-52100/1 (SVBl. 10/2011 S.359) - VORIS 22410 - Bezug: RdErl. „Qualifikationen für das Klettern im Schulsport“ v. 30.5.2006 (SVBl. S.249), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24.8.2010 (SVBl. S.428) - VORIS 22410-**

² <http://elze.cjd.de/media/public/db/media/105/2010/02/2886/sicherheitskonzeptversion2.4oeffentlich.pdf>

³ Gesetzliche Grundlagen, Bezugserlasse, Quellen

- Den Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, während des Sportunterrichts alle Wertgegenstände (Portemonnaie, Handy etc.) bei der Lehrerin bzw. dem Lehrer abzugeben. Wird dies nicht getan, liegt die Verantwortung für die Aufbewahrung bei der Schülerin bzw. bei dem Schüler.
- Das Werfen mit Schneebällen, Steinen oder anderen Gegenständen ist nicht erlaubt.
- Die Schulgebäude dürfen nicht mit Inlineskates, Rollschuhen o.Ä. betreten werden.
- Wenn Gäste den Unterricht besuchen wollen, ist hierfür immer die Genehmigung durch die Schulleitung erforderlich. Gastschülerinnen und -schüler stellen sich in jedem Fall im Schulsekretariat vor, bevor sie am Unterricht teilnehmen.
- Aushänge sowie Informationsmaterial zur Auslage oder zum Verteilen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

-
- 1 **Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen**
RdErl. D. MK v. 15.2.2005 – 23.3 – 51 650 (SVBl. Nr.3/2005 S.121) – VORIS 22410 -
 Bezug: Gem. RdErl. D. MK, d. MI u. d. MJ vom 30.9.2003 – 201-51 661 (SVBl. S.380) – VORIS 22410 -
- 2 **Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule**
RdErl. D. MK v. 3.6.2005 – 23-82 114/5 (SVBl 7/2005 S.351) – VORIS 21069 -
 Bezug: Erl. V. 9.1.1989 – 304-82114/4 (SVBl. S.31) – VORIS 21069 00 00 07 012
- 3 **Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und
 Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)**
*RdErl. D. MK v. 12.5.2004 202-40 180/1-1 (Nds.MBl. Nr.18/2004 S.392; SVBl. 8/2004 S.354) – VORIS
 81600*
- 4 **Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft**
*Gem. RdErl. D. MK, d. MI und d. MJ v. 30.09.2003 – 201-51 661 – (Nds.MBl. Nr.32/2003 S.675; SVBl.
 12/2003 S.380) – VORIS 22410 -*
- 5 **Landeskriminalamt Niedersachsen:** Anhaltspunkte zur Einschätzung des Risikos bei angekündigten
 Amoklagen/Bedrohungslagen an Schulen/öffentlichen Einrichtungen
- 6 **Landeskriminalamt Niedersachsen:** Checkliste bei Eingang von Drohanrufen oder Drohschreiben
- 7 **Landeskriminalamt Niedersachsen:** Zielgerichtete Gewalt und Amokläufe an Schulen
- 8 **§ 61 NSchG – Ordnungsmaßnahmen**
- 9 **Pressestelle MK:** Gem. RdErl. Des MK, MI und MJ „Zusammenarbeit von Schule, Polizei und
 Staatsanwaltschaft“ vom 30.09.2003, Az.: 23.23-51603/4-1
- 10 **Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und
 Staatsanwaltschaft**
 (Abdruck aus Nds. MBl. Nr. 46/2010, S. 1139)
 Gem. RdErl. D. MK, d. MI u. d. MJ v. 9.11. 2010 – 34.3 -51 661
- 11 **Infoblatt Nr. 21, Sonderausgabe, Suizidabsicht, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, Berlin 2020**